

Im Nebenberuf Unternehmer

Viele neue Unternehmer (insbesondere Ein-Personen-Unternehmen) haben zumindest in der Startphase auch Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit.

Beachte:

Zuerst ist jedenfalls zu prüfen, ob nach dem bestehenden Dienstvertrag eine Nebenbeschäftigung überhaupt zulässig bzw eine Zustimmung des Dienstgebers erforderlich ist oder ob lediglich eine Meldepflicht besteht.

Hinweis:

Auf die Versicherungspflicht im Bereich der gewerblichen Sozialversicherung - entweder Kleinunternehmerregelung oder Vollversicherung - wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Nähere Infos erhalten Sie über das Gründerservice oder über <http://www.sva.or.at>

Steuerliche Besonderheiten zu diesem Thema soll dieses Infoblatt aufzeigen.

Steuerklärungspflicht (Einkommensteuer)

Beträgt das gesamte Jahreseinkommen, in dem lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind, mehr als € 12.000,- und übersteigen die nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünfte den Betrag von € 730,- (Veranlagungsfreibetrag), so besteht eine Erklärungspflicht. In Bezug auf Kapitaleinkünfte sowie Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen bestehen hinsichtlich des Veranlagungsfreibetrages Sonderregelungen.

Werden lediglich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, so besteht bei einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner die Verpflichtung, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn das Einkommen € 11.000,- überschreitet; bei Ermittlung des Gewinnes aufgrund eines Betriebsvermögensvergleiches (Bilanzierung) besteht unabhängig von der Höhe des Einkommens eine Steuererklärungspflicht.

Darüber hinaus hat das Finanzamt jederzeit die Möglichkeit die Abgabe einer Steuererklärung zu verlangen.

Beachte:

Nicht nur bei der Erklärungspflicht, sondern vor allem bei der Ermittlung des Einkommensteuertarifes, werden alle Einkunftsarten, sowohl aus unselbstständigen als auch gewerblichen Tätigkeiten zusammengerechnet. Der Grenzbetrag für die Einkommensteuerfreiheit von € 11.000,- kommt nur einmal für das Gesamteinkommen zur Anwendung. Steuerpflicht tritt ein, wenn neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte in Höhe von mehr als € 730,- erzielt werden.

Für den Unternehmer im Nebenberuf bedeutet dies, dass er je nach Höhe des Einkommens aus der unselbstständigen Tätigkeit, mit einem Grenzsteuersatz von 36,5 % bei einem Gesamteinkommen von € 11.000,- bis € 25.000,-, von 43,2 % bei einem Gesamteinkommen von € 25.000,- bis € 60.000,- sowie mit einem Grenzsteuersatz von 50 % bei einem Gesamteinkommen über € 60.000,- rechnen muss.

Liebhabelei

Besonders zu beachten ist auch, dass es gerade bei nebenberuflicher gewerblicher Tätigkeit auch darauf ankommt, dass die Absicht des Steuerpflichtigen besteht, einen Gesamtgewinn mit dieser Tätigkeit zu erzielen. Dieser Maßstab wird vor allem bei nebenberuflicher gewerblicher Tätigkeit in Einzelfällen dazu führen, dass die Gewinnerzielungsabsicht dieser Tätigkeit von der Finanzverwaltung genau geprüft wird.

Sollte eine solche Gewinnerzielungsabsicht auf längere Zeit nicht angenommen werden können, so fällt die gesamte gewerbliche Tätigkeit unter den Begriff „Liebhabelei“, was dazu führt, dass die Verluste aus dieser Tätigkeit steuerlich unberücksichtigt bleiben.

Nähere Details dazu entnehmen Sie dem Infoblatt: „Liebhabelei im Steuerrecht“.

Ausbildung

Ausbildungs- und Fortbildungskosten zur Erlangung einer neuen Einkunftsquelle können auch schon vor der eigentlichen Eröffnung des Betriebes Werbungskosten darstellen. Solche Kosten sind bei der Arbeitnehmerveranlagung in jenem Jahr zu berücksichtigen, in dem sie anfallen.

Allerdings werden hier oftmals Nachweise verlangt, um feststellen zu können, ob die getätigten Aufwendungen aus Sicht des zu veranlagenden Jahres tatsächlich künftiges Steuersubstrat darstellen.

Beachte:

Da in den meisten Fällen für den neuen Unternehmer das Wirtschaftsjahr gleich dem Kalenderjahr ist, können bereits in Jahren vor der Unternehmensgründung angefallene Aufwendungen nicht im Kalenderjahr der Unternehmensgründung als Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden.

Tipp:

Sollten Sie zum Beispiel Ihr Unternehmen im Jahr 2014 sowohl gewerberechtlich als auch steuerlich eröffnen, so bestünde die Möglichkeit im Rahmen einer Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2013 (Abgabefristen 30.04.2014 in Papierform bzw 30.06.2014 in elektronischer Form über Finanz-Online) so genannte vorweggenommene Betriebsausgaben wie z. B. die im Jahr 2013 angefallenen Ausbildungskosten oder andere Gründungs- und Vorbereitungsaufwendungen zu berücksichtigen. In diesem Fall wird - wie auch bei Berücksichtigung als Werbungskosten - Lohnsteuer (da ein Verlustausgleich mit den positiven Lohneinkünften vorgenommen wird) aus dem Jahr 2013 rückerstattet. Verbleibt trotz des Verlustausgleiches noch immer ein Verlust, können Einnahmen-Ausgaben-Rechner diesen unter bestimmten Voraussetzungen mit Gewinnen der nächsten 3 Jahre gegenrechnen; bei Bilanzierern ist dies zeitlich unbegrenzt möglich.

Umsatzsteuer (Kleinunternehmer)

Werden bei der unternehmerischen Tätigkeit nur Umsätze bis zu € 30.000,- im Kalenderjahr erzielt, so ist der Unternehmer unecht steuerbefreit. Es ist keine Umsatzsteuer auf den Ausgangsrechnungen des Unternehmers auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen; allerdings besteht auch kein Vorsteuerabzug. Es kann jedoch auf die Regelbesteuerung optiert werden. Diese Überlegung (Option zur Regelbesteuerung) könnte auch bereits hinsichtlich der oben angesprochenen vorweggenommenen Betriebsausgaben (Vorbereitungsaufwendungen) zwecks Erlangung des Vorsteuerabzuges für diese angestellt werden.

Nähere Details dazu sind dem Infoblatt „Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer)“ zu entnehmen.

Anmeldung des Unternehmens

Nach der Gewerbebeanmeldung bzw. der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit hat der Gründer die Betriebseröffnung auch dem Finanzamt zu melden. Dazu ist bei Einzelunternehmen ein Fragebogen für natürliche Personen (Verf 24) auszufüllen. Zu diesem Fragebogen gibt es ein eigenes Infoblatt mit der Bezeichnung „Fragebogen des Finanzamtes zur Betriebseröffnung“.

Beachte:

Eine bereits bestehende Steuernummer beim Finanzamt - diese wurde in der Regel bereits erteilt, auch wenn lediglich Arbeitnehmerveranlagungen durchgeführt wurden - bleibt weiter bestehen. Sie muss auch im Fragebogen als solche angeführt werden. Weitere Steuerinformationen für Betriebsgründer finden Sie in der Broschüre „Steuerinformation für Betriebsgründer“. Hier werden neben der Frage der Anmeldung beim Finanzamt die Einkunftsarten, die diversen Arten der Gewinnermittlung, Grundfragen der Einkommenssteuer und des Steuertarifes, Fragen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, der Umsatzsteuer sowie die für viele Unternehmer sehr bedeutenden Fragen, was Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sind, behandelt.

Stand: Jänner 2014

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern> (Neugründung)
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!